

M A R K T O R D N U N G

der Stadt Lebach

Aufgrund des § 12 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung vom 01. 09. 1978 (Amtsbl. S. 801), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1134 zur Neugliederung von Gemeinden und zur Änderung des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes vom 25.11.1981 (Amtsbl. S. 945), und der §§ 64 - 71 a der Gewerbeordnung vom 01.01.1978 (BGBl. I, S. 97), geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung vom 12.02.1979 (BGBl. I, S. 149), sowie der §§ 1 und 2 der Dritten Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung vom 10.08.1976 (Amtsbl. S. 874), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 09.05.1977 (Amtsbl. S. 501), wird auf Beschluss des Stadtrates der Stadt Lebach vom 15. Juli 1983 folgende Marktordnung erlassen:

I. ALLGEMEINES

§ 1

Art der Märkte

- (1) Die Stadt Lebach betreibt die Wochenmärkte, die Spezialmärkte und den Jahrmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Festsetzung nach Gegenstand, Zeit und Platz der Märkte erfolgt für:
Wochenmarkt,
Spezialmarkt,
Jahrmarkt.
- (3) Soweit in besonderen Fällen Zeit und/oder Platz abweichend festgesetzt werden, wird dies öffentlich bekanntgemacht.
Fällt ein Wochenmarkt auf einen Feiertag, so wird er in der Regel an dem darauffolgenden Werktag abgehalten.
Die Festsetzung erfolgt durch die Ortschaftspolizeibehörde.

II. WOCHENMARKT

§ 2 Zeitpunkt und Ort

(1) Die Wochenmärkte finden statt:

donnerstags: auf dem Bahnhofsvorplatz,
auf dem Fußgängerweg zwischen Poststraße und "Am Markt",
in der Fußgängerzone "Am Markt",

samstags: auf dem Bahnhofsvorplatz

(2) Der Verkauf auf den Wochenmärkten dauert:

donnerstags: 01.04. - 30.09. von 7.00 - 18.00 Uhr,

01.10. - 31.03. von 8.00 - 17.00 Uhr,

samstags: 01.04. – 30.09. von 7.00 - 13.00 Uhr,

01.10. - 31.03. von 8.00 - 13.00 Uhr.

§ 3 Gegenstand des Marktes

(1) Zum Verkauf auf dem Markt sind zugelassen:

donnerstags: Lebensmittel im Sinne des Lebensmittelgesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
Süßwaren,
Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei,
rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
Erzeugnisse der Textil- und Lederindustrie,
Wolle und Strickwaren,
Haushaltswaren,
Reinigungsmittel und Polituren,
technische Neuheiten zur Verwendung im Haushalt.

samstags: Lebensmittel im Sinne des Lebensmittelgesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
Süßwaren,
Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei,
rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

(2) Pilze dürfen nur verkauft werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.

§ 4 Zutritt

Die Ortpolizeibehörde kann aus sachlich berechtigten Gründen im Einzelfall den Zutritt befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich berechtigter Grund liegt dann vor, wenn gegen die Marktordnung oder gegen ergangene Weisungen grob oder wiederholt verstoßen worden ist.

§ 5 Standplätze

- (1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von dem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Standplätze werden durch die Stadt Lebach bereitgestellt und zugewiesen. Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (3) Standplätze, die bis 9.00 Uhr von den Berechtigten nicht genutzt oder vor Ablauf der Marktzeit verlassen werden, können für den betreffenden Tag anderweitig vergeben werden, ohne dass der frühere Inhaber Anspruch auf Erstattung des Standgeldes hat.
Eine Weitergabe des Standplatzes durch den Standinhaber an Dritte ist unzulässig.
- (4) Die Zuweisung eines Standplatzes kann versagt werden, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (5) Die Zuweisung eines Standplatzes kann widerrufen werden, wenn
 1. der Standplatz wiederholt vom Inhaber nicht genutzt wird,
 2. der Platz ganz oder teilweise für bauliche oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber des Platzes oder dessen Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen der Marktordnung verstoßen haben,
 4. der Standinhaber die nach der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Standgeld) in der Stadt Lebach fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 6 Auf- und Abbau

- (1) Die Verkaufsstände dürfen erst am Morgen des Markttagess aufgebaut werden. Der Aufbau muss zu Beginn des Marktes beendet sein.
Überdachungen an Verkaufsständen dürfen den Fußgängerverkehr auf dem Markt nicht behindern.
- (2) Eine halbe Stunde nach Ablauf der Marktzeit müssen sämtliche Verkaufsstände abgebaut und der Marktplatz geräumt sein.

§ 7 Allgemeine Ordnung

- (1) Als Verkaufsstände sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände bis zu einer Höhe von 3 m zugelassen. Sie müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Standplatzfläche nicht beschädigt wird.
Eine Befestigung an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, an Verkehrszeichen, Energie- und ähnlichen Einrichtungen ist nicht gestattet.
Durch den Aufbau dürfen der Marktverkehr nicht behindert und die Marktbesucher nicht gefährdet werden.
- (2) An den Verkaufsständen ist an gut sichtbarer Stelle der Name und die Adresse des Standinhabers anzubringen.
Standinhaber, die eine Firma führen, haben dies kenntlich zu machen.
- (3) Andere Schilder und sonstige Reklame sind nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem und üblichen Rahmen gestattet und soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (4) In Durchgängen und -fahrten darf nichts abgestellt werden.
Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt sein.

§ 8 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Markt haben die Bestimmungen sowie die ergangenen Weisungen zu beachten. Allgemein geltende Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung und die Verordnung über Preisangaben sind einzuhalten, ebenso das Lebensmittel-, Hygiene-, Handelsklassen- und Baurecht.
- (2) Die Zu- und Abfuhr von Marktwaren während der Marktzeit ist so einzurichten, dass der Marktverkehr nicht gestört wird.
- (3) Unzulässig ist:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Tiere auf den Marktplatz zu bringen, ausgenommen Blindenhunde und Tiere, die zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind,
 3. Motorräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,

4. Tiere auf dem Markt zu schlachten oder auszunehmen,
5. Wasser oder andere Flüssigkeiten außerhalb der Einläufe der Entwässerung zu schütten,
6. das Wegwerfen von Gegenständen, Papier, Obstkernen, Obstschalen sowie jede Verunreinigung und Beschädigung der Geh- und Fahrwege,
7. das Rauchen in Verkaufsständen, in denen leicht brennbare Stoffe liegen.

§ 9

Reinhaltung und Reinigung der Verkaufsstände und des Marktes

- (1) Die Verkaufsstände und Standplätze sind von den Inhabern stets sauber zu halten.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass
 1. Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 2. die Marktabfälle sowie das Verpackungsmaterial in geeignete Gefäße eingefüllt und spätestens nach Beendigung des Marktes vom Marktplatz entfernt werden.

III. SPEZIALMARKT

§ 10

Zeitpunkt und Ort

Die Stadt Lebach führt 2 Spezialmärkte durch:

1. Ostermarkt, am 3. Donnerstag vor dem Osterfest
2. Weihnachtsmarkt, am 2. Donnerstag im Dezember

Für den Spezialmarkt gelten die Bestimmungen des Wochenmarktes.

IV. JAHRMARKT

§ 11

Zeitpunkt und Ort

Der Jahrmarkt (Mariä-Geburts-Markt) findet an dem auf das Pferderennen in Lebach folgenden Dienstag im September von 7.00 bis 18.00 Uhr im Bereich des Bahnhofsvorplatzes, der Poststraße, der Straße "Am Bahnhof", der Pickardstraße, der Marktstraße, der Pfarrgasse, der Tholeyer Straße, des Fußgängerweges zwischen Poststraße und "Am Markt", der Fußgängerzone "Am Markt", der Anliegerstraße "Süd", der Trierer Straße und der Mottener Straße statt.

§ 12 Gegenstände des Jahrmarktes

- (1) Auf dem Jahrmarkt dürfen neben den für den Wochenmarkt zugelassenen Verkaufsgegenständen Waren aller Art, soweit deren Verkauf nicht einer besonderen Genehmigung bedarf, angeboten werden.
- (2) Der Verkauf alkoholischer Getränke zum Genuss an Ort und Stelle bedarf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

§ 13 Auf- und Abbau des Jahrmarktes

- (1) Die Einweisung der Verkaufsstände erfolgt 1 Tag vor dem Jahrmarkt.
Der Aufbau muss am Markttag um 7.00 Uhr abgeschlossen sein. Händlerfahrzeuge müssen zum gleichen Zeitpunkt die Marktzone geräumt haben.
- (2) Eine halbe Stunde nach Beendigung des Marktes müssen die Verkaufsstände abgebaut und der Marktplatz geräumt sein.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften für den Wochenmarkt entsprechend.

§ 14 Kirmes Zeitpunkt, Ort und Vergabe

- (1) Die Kirmes findet in den einzelnen Stadtteilen wie folgt statt:

<u>Stadtteil</u>	<u>Zeitpunkt</u>	<u>Ort</u>
1. Lebach	Samstags vor Dreifaltigkeit – Dienstag zusätzlich dienstags Kirmesmarkt	Poststraße Bereich Wochenmarkt
2. Landsweiler	2. Sonntag im Juli – Montag	Platz vor der Stangenwaldhalle
3. Eidenborn	wie Lebach	
4. Knorscheid	wie Lebach	
5. Niedersaubach	wie Lebach	
6. Falscheid	Sonntag nach dem 1. Mai – Montag	Parkplatz Gasthaus Altmeyer-Lauer
7. Gresaubach	2. Sonntag im Juni – Montag	Marktplatz Ortsmitte
8. Aschbach	2. Sonntag im September – Montag	Marktplatz Flurstraße
9. Thalexweiler	3. Sonntag im Juni – Montag	Marktplatz Dirmingen Straße

10. Steinbach	4. Sonntag im Juni – Montag	Festplatz am Sportplatz
11. Dörsdorf	1. Sonntag im Juni – Montag	Marktplatz Ortsmitte

- (2) Der Betrieb von Fahrgeschäften und Schaubuden sowie der Warenverkauf sind in der Zeit von 12.00 bis 23.00 Uhr erlaubt, im Stadtteil Lebach samstags ab 18.00 Uhr.
- (3) Bei einer Lautsprecherbenutzung (Musik und Ansage) sind die von der Ortpolizeibehörde festgesetzten Dezibelhöchstwerte zu beachten.
- (4) Die Standplatzvergabe erfolgt durch den Bürgermeister.

§ 15

Gegenstand der Kirmesmärkte

- (1) Auf dem Kirmesmarkt sind zugelassen:
Fahrgeschäfte, Verlosungs-, Schieß- und Schaubuden, Wurf- und Imbisshallen.
- (2) Zum Verkauf dürfen angeboten werden:
Spiel-, Zucker-, Eis-, Wurst-, Süß- und Galanteriewaren.
- (3) Der Verkauf alkoholischer Getränke zum Genuss an Ort und Stelle bedarf der Erlaubnis der Ortpolizeibehörde.
- (4) Explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver dürfen nicht verkauft werden, dies gilt nicht für Wunderkerzen, Knallbonbons, Zündblättchen und Zündblättchenbänder.

§ 16

Auf- und Abbau der Verkaufsstände und Fahrgeschäfte

- (1) Mit dem Aufbau der Fahrgeschäfte und Schaubuden auf Plätzen darf frühestens am dritten Tag vor Beginn der Veranstaltung begonnen werden. Er muss bis zum Marktbeginn abgeschlossen sein.
- (2) Der Abbau hat am Tag nach der Veranstaltung zu erfolgen. Innerhalb weiterer 2 Tage ist der Platz vollständig zu räumen.
- (3) Verkaufsstände und -buden an Straßen dürfen erst am Abend vor der Veranstaltung aufgebaut und müssen nach Ende der Veranstaltung unverzüglich abgebaut werden.
- (4) Die zugewiesenen Standplätze sind von den Standinhabern wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- (5) Die Zuleitung von Wasser und Strom zu den Verkaufsständen und sonstigen Einrichtungen auf den Markt- und Festplätzen erfolgt durch Beauftragte der Stadt auf Kosten der Anschlussnehmer.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17

Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird durch die Ortpolizeibehörde ausgeübt.
- (2) Die Standinhaber haben den zur Aufrechterhaltung des Verkehrs und der Ordnung auf dem Markt getroffenen Anweisungen Folge zu leisten. Käufer und Verkäufer, die diese Weisungen nicht beachten, können vom Markt verwiesen werden.

§ 18

Marktgebühren

Für die Benutzung eines Standplatzes sind die in der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Standgeld) in der Stadt Lebach festgesetzten Beträge zu entrichten.

§ 19

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung werden nach den Bußgeldvorschriften der Gewerbeordnung, der Verordnung über Preisangaben, der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln, der Landesbauordnung für das Saarland und dem Gesetz über den Ladenschluss geahndet. Im Übrigen finden die Vorschriften des Saarländischen Vollstreckungsgesetzes vom 27.03.1974 (Amtsbl. S. 430) Anwendung.

§ 20

Haftung

Die Stadt Lebach haftet bei Schäden auf Wochen-, Spezial- und Jahrmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 21

Inkrafttreten

Die Marktordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 27.09.1976 außer Kraft.

Zahl, Zeit, Dauer und Platz der Jahr- und Spezialmärkte sind vom Landrat in Saarlouis mit Verfügung vom 21.12.1981 - L III - 233/01 genehmigt.



Lebach, den 15. Juli 1983


Jung
Bürgermeister